

1. Bestellungen

Bestellungen inkl. deren Ergänzungen und Abänderungen sowie sonstige mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur dann und in der Form, wie sie vom Auftraggeber (AG) schriftlich dem Auftragnehmer (AN) übersandt wurden.

2. Bestätigung

Sofern in der Bestellung keine kürzere Frist angegeben ist, ist jede Bestellung binnen 7 Tagen unter Angabe der Preise und der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Bei den bestätigten Preisen handelt es sich stets um Festpreise. Alle sonstigen Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

Die Bestellung gilt als angenommen, wenn nicht binnen 7 Tagen schriftlich widersprochen wird. Gleiches gilt für die Verbindlichkeit einer dem AN in schriftlicher Form zugesandten sonstigen mündlicher oder telefonisch getroffener Vereinbarung. Bestellnummern des AG sind auf allen Schriftstücken zu wiederholen.

3. Lieferzeit

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins, unabhängig ob den AN ein Verschulden an der Verzögerung trifft oder nicht, ist der AG berechtigt, ohne auf sonstige Ansprüche zu verzichten und ohne den entstandenen Schaden nachweisen zu müssen, unverzüglich von der Bestellung zurückzutreten und sich von anderer Seite Ersatz zu verschaffen ohne Nachfristsetzungsbedarf.

Etwaige Mehrpreise der Ersatzbeschaffung trägt der ursprüngliche AN. Dies gilt nicht, wenn der AN den AG frühzeitig von unvermeidbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis setzt und der AG der Terminverlegung schriftlich zustimmt.

Werden durch Lieferverzug des AN Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten des AN. Unabhängig davon ist für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1,0 %, insgesamt höchstens 7 % des gesamten Auftragswertes vom AN zu zahlen, sofern dem AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt höherer Gewalt diese nachgewiesen wurde.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen für Verzug entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen. Der AG behält sich vor, neben Vertragsstrafen Schadenersatz zu fordern, auf welchen eine bezahlte Vertragsstrafe jedoch angerechnet wird.

Sollte der AG einer Lieferverzögerung zustimmen, so hat dies keinen Einfluss auf die Festpreise. Wird die Ware vorzeitig ohne Zustimmung des AG ausgeliefert, hat der AG das Recht, diese auf Kosten und Gefahr des AN entweder an ihn zurückzusenden oder einzulagern.

Höhere Gewalt berechtigt den AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hierbei ist ein Entschädigungsrecht des AG und AN ausgeschlossen.

Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung jederzeit um bis zu sechs Monate zu sistieren, ohne dass ihm dafür Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu sechs Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

4. Versand

Allgemein gilt DAP Meckesheim (Incoterms 2010), andere Versandvorschriften, insbesondere ob die Lieferung an den Sitz des AG oder an eine andere Adresse zu erfolgen hat, wird in dem Bestellschreiben angegeben oder später vereinbart. Für alle Schäden und Kosten (wie Lagergelder, Frachtgelder etc.), die durch ungenügende Beachtung der Vorschriften des AG oder durch mangelhafte Verpackung entstehen, ist der AN haftbar. Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt werden, auf dem die Bestellnummer angegeben ist.

Der Sendung darf eine Rechnung, Proformarechnung oder ein anderes Dokument, das Preisangaben beinhaltet, nur mit Zustimmung des AG beigelegt werden.

Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizulegen. Besondere Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß, den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung beizufügen.

4.1 Exportkontrolle und Zoll

Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- und sonstigen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter aktiv zu unterrichten.

Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter gibt der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung, eine schriftliche Erklärung für die betreffenden Warenpositionen mit folgenden Informationen ab:

- Bestellnummer, Bestellposition und Auftragsnummer
- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung resp. dem aktuellen Anhang I der EG-VO 428/2009 (Dual-Use-Verordnung)
- für US-Güter oder Güter mit US-Bestandteilen (einschließlich Technologie und Software) die ECCN (Export Control Classification Number) der CCL (Commerce Control List) resp. EAR 99 (subject to the EAR) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- die statistische Warennummer (HS-Code).

Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet uns zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- ob das Gut durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurde,
- den handelspolitischen Warenursprung des Gutes und der Bestandteile seines Gutes, einschließlich Technologie und Software.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über alle Änderungen schriftlich zu informieren. Alle zuvor genannten Informationen sind an die im Bestellkopf genannte Person zu richten.

5. Gewährleistung

Der AN gewährleistet die vertragskonforme Erbringung seiner Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik. Während der Dauer der Gewährleistungsfrist trägt der AN die Beweislast, dass ein auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den AG endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage durch den Kunden des AG, spätestens aber 48 Monate ab Endlieferung gemäß Bestellung. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln.

Bei Verbesserung des Mangels durch Austausch oder Reparatur beginnt die die oben erwähnte Gewährleistungsfrist für die verbesserte Leistung/Lieferung von neuem. Die Verpflichtung des AG zur Untersuchung der Lieferung / Leistung auf Mängel und zu deren Rüge nach Übergabe (§ 377 HGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen, es besteht keine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests. Im Falle des Auftretens von Mängeln, steht es dem AG frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisermäßigung zu wählen.

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verbesserung (Reparatur oder Austausch) nicht möglich ist, die vom AG gewählte Art der Verbesserung innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist durch den AN verweigert wird, vom AN nicht innerhalb der vom AG gesetzten Frist durchgeführt wird oder die Verbesserung dem AG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Bei Reparatur oder Austausch ist der AG bis zur vollständigen Erfüllung der Mängelbeseitigung, zur zinsfreien Zurückbehaltung des Entgelts für die mangelhafte Lieferung/Leistung berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist wird durch eine Mängelrüge des AG gehemmt.

5.1 Garantie

Unabhängig von der oben genannten Gewährleistung garantiert der AN neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, die Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, sowie die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

Weiterhin garantiert der AN, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage des AG durch den Kunden des AG, spätestens aber 48 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung. In diesem Zeitraum haftet der AN für alle auftretenden Mängel an seiner Lieferung.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis [EUR 1.000,00] je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z.B. Probebe-

trieb) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN, trotz Aufforderung die Mängel, nicht termingerecht beseitigt.

6. Richtlinien u. Dokumentation

Für jedes Gerät sind alle technischen Anleitungen beizufügen, die zum sicheren und unfallfreien Bedienen und Warten des Produktes erforderlich sind. Der AN versichert, dass alle mitgelieferten technischen Anleitungen vollständig und sachlich richtig sind und nicht nur der Baureihe, sondern exakt dem aktuellen technischen Stand des gelieferten Produktes entsprechen. Der AN versichert insbesondere, dass die mitgelieferten Anleitungen im Hinblick auf didaktische Qualität und Verständlichkeit mit den gültigen Vorschriften der EG-Maschinenrichtlinien 89/392/EWG und der ab 01.01.1996 vorgeschriebenen EG-Richtlinien über die elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG übereinstimmen.

Der AN erstellt zu dem Produkt eine Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung, die alle Angaben zur Identifizierung des Produktes enthalten muss, sowie eine Auflistung der Richtlinien, die bei Konstruktion und Fertigung des Produktes beachtet wurden. Wenn für die Lieferungen / Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und / oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

Der AG kann verlangen, dass ohne Kosten für ihn auch fremdsprachige Betriebsanweisungen vom AN ausgehändigt werden. Die Überlassung der Betriebsanweisungen hat spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfolgen.

7. Haftung und Produkthaftung

Der AN haftet für Schäden, die er dem AG oder Dritten zufügt, gemäß den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Entgegenstehende Haftungsausschlüsse des AG sind ungültig, außer im Falle einer individuellen schriftlichen Vereinbarung. Der AN haftet dem AG für Fehler des Produkts gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetz. Wird der AG wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im übrigen schad- und klaglos zu halten. Der AN ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen.

8. Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Modelle, Zeichnungen, und sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum des AG und sind ihm auf Verlangen zurückzugeben. Die Modelle, Zeichnungen, etc. dürfen nur zu dem in der Bestellung genannten Zweck und für die Anzahl der vereinbarten Einheiten verwendet werden. Eine anderweitige Verwertung ist untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe von 50% des Lieferwertes des Endproduktes zu Gunsten des AG fällig. Der AN haftet auch dafür, dass die Modelle, Zeichnungen, etc. nicht unberechtigt Dritten zur Verfügung stehen. Der AN hat auf Aufforderung die überlassenen Modelle, Zeichnungen, etc. zurückzugeben, ohne für sich oder Dritte Kopien zurückzubehalten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile und für alle sich aus der Bestellung ergebenden Rechtsverhältnisse ist, der Sitz des AG. Gerichtsstand für beide Teile sind die für den Sitz des AG zuständigen Gerichte.

Hat der AN seinen Sitz im Ausland, so ist der Gerichtsstand nach Wahl des AG entweder das für seinen Sitz oder für den Sitz des AN zuständige Gericht. Auf das Vertragsverhältnis ist das deutsche Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

Für AN außerhalb der EU gilt jedoch: Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Berlin, Schiedssprache Deutsch

10. Zahlung und Abtretung

Die vollständige Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden und die Lieferung mängelfrei ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder nach 45 Tagen ohne Abzug nach Wahl des AG. Anstelle des Tages des Rechnungseingangs tritt der in der Bestellung angegebene Liefer-

termin, wenn der AN ohne Vereinbarung vorzeitig liefert. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Der AG ist jederzeit berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen der EMA Indutec GmbH sowie deren Konzerngesellschaften gegen den AN gegen zu verrechnen.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG auf Dritte übertragen werden.

11. Sonstige Bedingungen

Alle Lieferungen des AN müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt zu lagern. Bei Bearbeitung und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort als an den AG übereignet.

Der AN räumt dem AG und dem Endabnehmer und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen und zu diesem Zweck beim AN und dessen Nachauftragnehmern die entsprechenden Arbeitsräumen zu betreten und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, geeignete Prüfeinrichtungen und Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder vom Endabnehmer direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

12. Einhalte- und Informationspflicht

Es gelten die jeweils für den AN anwendbaren Gesetze und Verordnungen. Bei Verletzung dieser Gesetze und Verordnungen muss der AN den AG unverzüglich informieren. Die Einhalte- und Informationspflicht gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten des AN.

Mindestlohn: Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern Mindestlöhne nach den jeweils anwendbaren Gesetzen zu zahlen. Conflict Minerals: Der AN verzichtet auf den Einsatz von Konfliktmineralien nach Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.

Bei Verstoß muss der AN den AG die Informationen zum verwendeten Material und dessen konkrete Herkunft bereitstellen.

REACH Verordnung: Der AN setzt keine Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste ein. Bei Verwendung einer dieser Stoffe größer als 0,1% des Produktes besteht die unmittelbare Informationspflicht des AN gegenüber des AG.

13. Verjährung

Forderungen gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung, verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach Datum des Erhalts der Lieferung.

14. Entgegenstehende Bedingungen

Bedingungen des AN, die den speziellen oder allgemeinen Bedingungen des AG entgegenstehen, gelten nur, wenn diese vom AG schriftlich anerkannt worden sind. Auch dann, wenn vom AN anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt worden sind, verpflichten sie den AN nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der speziellen und allgemeinen Bedingungen des AN, wenn eine solche Anerkennung nicht schon vorher erfolgt ist. Für Kosten, die dem AG durch Nichtbeachtung seiner allgemeinen oder speziellen Bedingungen oder sonstiger auch von Dritten gemachten Vorschriften entstehen, haftet der AN.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt. Mit Bestallungserteilung verlieren alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Erklärungen insbesondere Angebote, Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen, ihre Gültigkeit.